

Als bleibende Erinnerung an die Überlebenden:

## Birken-Hain soll an die ehemaligen Häftlinge erinnern und mahnen „Der Schock des Hitler-Regimes war nicht umsonst!“

Nordhausen (psv) Die Stadt Nordhausen wird für die Überleben des Konzentrationslagers „Mittelbau-Dora“ 40 Birken pflanzen. Das kündigte Oberbürgermeisterin jetzt beim Empfang der KZ-Überlebenden im Nordhäuser Theater anlässlich des 65. Jahrestags der Befreiung des Lagers. „Die Bäume sollen eine bleibende Erinnerung an Sie sein und eine bleibenden Mahnung für die Nachgeborenen“, sagte Frau Rinke. „Vergessen führt in die Gefangenschaft. Das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“, steht als Motto auf der Urkunde.

Symbolisch für die zu pflanzenden Bäume bekam jeder der anwesenden Überlebenden eine Urkunde, auf der vermerkt ist, dass für ihn ein Baum gepflanzt werde. „In den kommenden Wochen werden wir einen geeigneten Standort für den Birken-Hain suchen“, sagte Frau Rinke.

In seiner Ansprache sagte der ehemalige Dora-Häftling Stéphane Essel -, „dass der Schock des Hitlers-Regimes nicht umsonst war. Er hat zu vielen guten Neuem geführt, unter anderem dazu, dass die Vereinten Nationen nur weinige Jahre nach dem Krieg die Charta der Menschenrechte verabschiedet haben“, so Essel, der Mitautor dieser Charta gewesen ist. Der damals 31-Jährige war – von Frankreich entsandt - einer von 18 Diplomaten des Uno-Ausschusses, die in zweijähriger Arbeit die 30 Artikel ausarbeiteten. „Wenn wir diese Charta zur allgemeinen Grundlage des menschlichen Handelns machen könnten, dann ließe sich jeder neue Schrecken für immer vermeiden“, sagte der in Deutschland geborene Essel.

Zu diesem Neuen gehöre auch die Gründung des Staates Israel als direkte Folge des Völkermords,



Stéphane Essel mit der Urkunde für seinen Baum. (Foto: P. Grabe)

„auch wenn dieser Staat wie vieles andere, was in Folge des Holocausts entstanden ist, noch nicht perfekt ist. Aus dem Schrecken, aus unseren erlittenen Qualen und

aus den daraus gezogenen Lehren ist eine Quelle geworden, aus der wir heute viel Gutes schöpfen“, so Essel.

Essel rief dazu auf „wachsam zu bleiben ge-

genüber dem Willen, Positives zu erzeugen aus dem Schrecklichen. Das dürfen wir den Geschichtsverdrehern nicht durchgehen lassen...“

### Harzer Schmalspurbahn und Combino:

## Neue Haltestelle am Schurzfell

Nordhausen (psv) Am Nordhäuser Schurzfell wurde jetzt eine neue Haltestelle für die Harzer Schmalspurbahn bzw. die Combino-Duo-Straßenbahn eröffnet. Es ist die inzwischen 6. Station der Harzer Schmalspurbahn (HSB) im Stadtgebiet Nordhausens, und die 48. auf der insgesamt 140 Kilometer langen Strecke des kommunalen Beförderungsunternehmens. Im Beisein von Oberbürgermeisterin Barbara Rinke (SPD), Landrat Joachim Claus (CDU) und weiteren Vertretern aus Wirtschaft und Politik, eröffneten der Abteilungsleiter der Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen (NVS) Thomas Grewing und der Geschäftsführer der HSB, Matthias Wagener, die neue Haltestelle.

Oberbürgermeisterin Barbara Rinke sagte, dass der Tourismus mit der neuen Haltestelle neue Impulse bekomme und dass mit dem Bau einen Wunsch der Bewohner im Umfeld nachgekommen worden sei. Sie freute sich, dass die neue Station auch problemlos von Rollstuhlfahrern oder Eltern mit Kinderwagen befahrbar sei. Frau Rinke verwies darauf, dass

es zwischen Stadt und Landkreis eine enge Partnerschaft beim Öffentlichen Personennahverkehr gebe, die sich für die Bürger auszahle. Landrat Joachim Claus sagte, „es ist eine kleine, feine Haltestelle mit großer Wirkung.“

„Mit der heutigen Eröffnung des Haltepunktes Schurzfell entsprechen wir den zahlreich und oft geäußerten Wünschen der Anwohner nach einer besseren Erreichbarkeit der bestehenden Nahverkehrsangebote.“ sagte Matthias Wagener, der Geschäftsführer der Harzer Schmalspurbahnen GmbH. Der Bau der Haltestelle habe rund 100.000 Euro gekostet. Der Freistaat Thüringen habe das Vorhaben mit 61.000 Euro gefördert.

**Freie Fahrt an der neuen Haltestelle durch Landrat Joachim Claus, Oberbürgermeisterin Barbara Rinke, Matthias Wagener und Thomas Grewing.**  
(Foto: P. Grabe)



## AMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNG

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Darrweg-Nord“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in der Sitzung am 03.02.2010 den Bebauungsplan Nr. 103 „Darrweg-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Seite 1) und den textlichen Festsetzungen (Seite 2), nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BV/0119/2009).

Den Bebauungsplan hat die Stadt Nordhausen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Nordhausen) gem. § 246 (1a) BauGB am 04.03.2010 angezeigt. Innerhalb der Monatsfrist wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

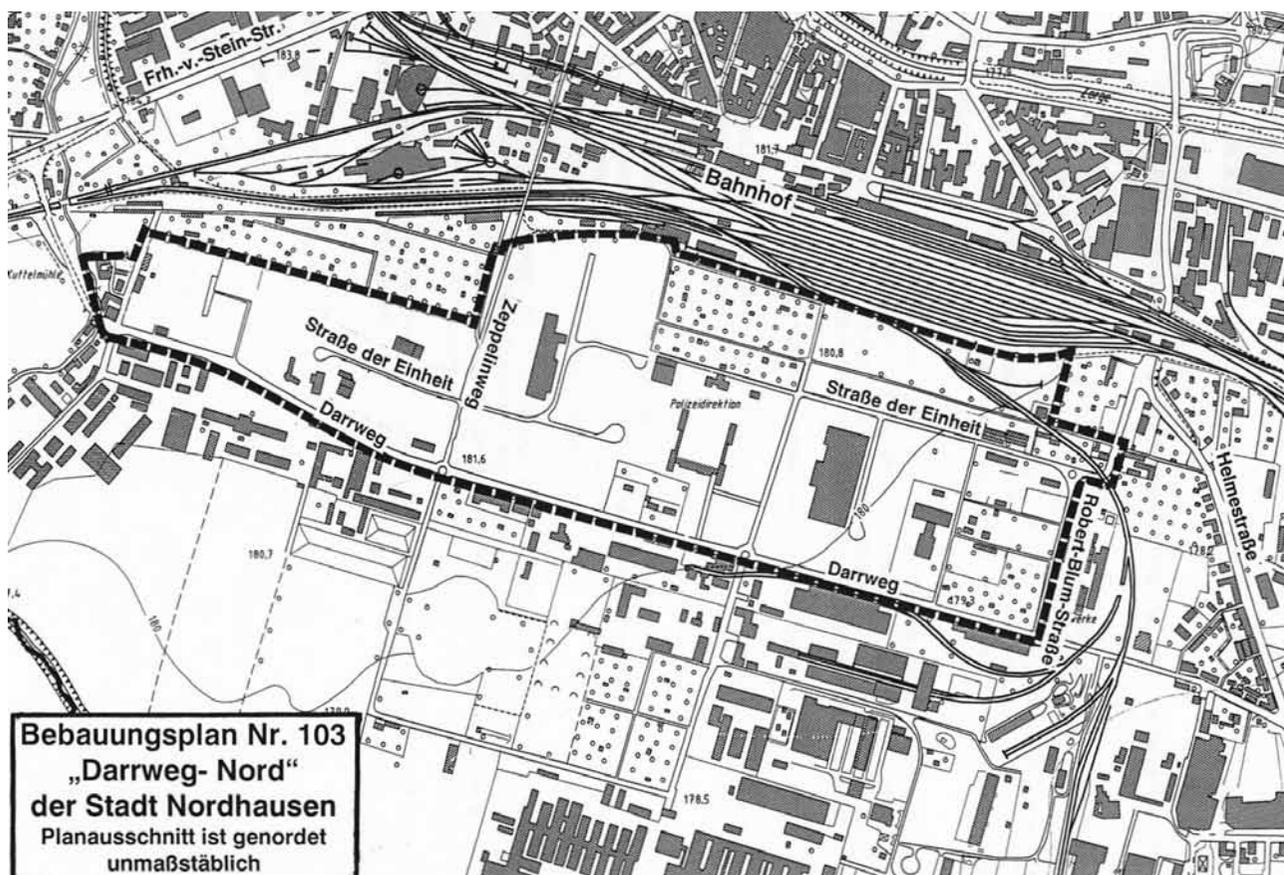
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

Montag	8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 15:00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des



Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag

nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nordhausen, den 07.04.2010

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin

## BEKANNTMACHUNG

## über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsteilbürgermeisterwahl in Hesserode am 6. Juni 2010

- Das Wählerverzeichnis für die Ortsteilbürgermeisterwahl im der Ortsteil **Hesserode**, Wahlbezirk 27 der Stadt Nordhausen, wird in der Zeit vom **17. Mai bis 21. Mai 2010** während der **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung** (wochentags ab 8:30 Uhr, Mo. – Mi. bis 16:00 Uhr, Do. bis 18:00 Uhr und Fr. bis 13:00 Uhr) im Wahlbüro der Stadt Nordhausen, **Markt 1, Zimmer 104, Tel. 03631 696 410**, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **21. Mai 2010, bis 16:00 Uhr**, im Wahlbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16. Mai 2010** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Briefwahl** teilnehmen.

Der Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist dazu auszufüllen und diese im Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 1, abzugeben bzw. einzuwerfen oder aber in einem ausreichend frankierten Umschlag (0,55 €) zu übersenden.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein ins Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen (bis zum 21. Mai 2010) ver säumt hat,
    - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwen-

- wenn sein Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies dem Wahlbüro erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Im Falle plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Wahlumschlag.
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nordhausen, den 08.05.2010

G. Wagner  
Wahlleiter der Stadt Nordhausen

## AMTLICHER TEIL

## Wahlbekanntmachung

1. Am 6. Juni 2010 findet im Ortsteil Hesserode der Stadt Nordhausen die

### Ortsteilbürgermeisterwahl

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Anschließend werden die Wahlergebnisse ermittelt.

2. Der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben, befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Kleinwertherstraße 16, Hesserode.

3. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass mitzubringen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändig. Jeder Wähler hat eine Stimme. Im Wahllokal wird darauf hingewiesen, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Wahlgeschäfte möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilneh-

men.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung (Wahlbüro) den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Es ist zulässig, Hilfspersonen in Anspruch zu nehmen, wenn der Wähler aufgrund irgendeiner Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimmzettel selbstständig auszufüllen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nordhausen, den 08.05.2010

G. Wagner  
 Wahlleiter  
 Stadt Nordhausen

## Gefasste Ausschussvorlagen vom Finanzausschuss am 15.03.2010

Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlagen

Haushaltsfreigabe zur Erteilung von Planungsaufträgen und Vorbereitung der Ausschreibungen für Bauvorhaben, die an feste Termine gebunden sind  
 Vorlage: AV/0161/2010

Der Finanzausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen werden vor Bestätigung des Haushaltes 2010 Planungsaufträge erteilt und Ausschreibungen vorbereitet.

Theater – Lüftungsanlage

Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

Geplanter Einbau in der Spielpause vom 28.06. bis 27.08.2010.

Vorbereitende Arbeiten in der spielfreien Zeit vom 03.05. bis 14.05.2010.

Investitionssumme 2010: 171.000,00 €

Flohburg

Baubeginn im II. Quartal 2010 vorgesehen.

Fördermittelbescheid liegt vor.

Investitionssumme 2010: 1.167.000,00 €

Trauerhalle Krimderode

Fertigstellung der 2009 begonnenen Sanierung.

Die Zugangstreppe ist noch zu erneuern, um die Trauerhalle wieder nutzen zu können.

Investitionssumme 2010: 10.000,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Steinbrücken

Fertigstellung der 2009 begonnenen Umbaumaßnahme.

Der Anbau und die Sanitäräume für die Feuerwehr müssen ausgeschrieben werden.

Der Fördermittelbescheid liegt vor (Dorferneuerungsprogramm).

Die Abrechnung der Baumaßnahme hat laut Bescheid bis 31.08.2010 zu erfolgen.

Investitionssumme 2010: 170.000,00 €

Innovatives Kinderhaus Ost

Der Baubeginn ist an das Freiziehen der Kita im Juli 2010 gekoppelt.

Der Fördermittelbescheid liegt vor.

Investitionssumme 2010: 1.720.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7, Ablehnung: 0,

Enthaltung: 1

## BEKANNTMACHUNG

### der Stadt Nordhausen zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen:

#### 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und deren Eingangsbestätigung

(A) Satzungstext:

3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

Präambel:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen hat in ihrer Sitzung vom 06. August 2009 gemäß § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 23.09.04, (BGBl. I S.2414), i.V.m. §§ 1 (3) Satz 1, 20, 31 (2) Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 10.10.01 folgende 3. Satzung zur Änderung der im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 26/2004 vom 10.11.2004 veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 4 – Aufgaben des Verbandes und Verbandsgebiet – wird im Absatz 2 durch Satz 4 ergänzt:  
 Die Prüfung der Jahresrechnungen des Planungsverbandes wird auf Grundlage

des § 36 (2) und (3) ThürKGG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordhausen übertragen.

§ 5 – Verteilung der Folgekosten, Umlage der Aufwendungen und Einnahmen – wird im Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

(6) Der Anteil von 50 % (Aufwendungen, Kosten, Einnahmen bzw. Gewinne) für die übrigen Verbandsmitglieder wird entsprechend der durch das Statistische Landesamt Thüringen zum 30.06.2008 festgestellten Einwohnerzahlen wie folgt verteilt:

	Einwohner	%
Stadt Heringen	2.283	30,70
Gemeinde Auleben	1.038	13,96
Gemeinde Görzbach	1.118	15,03
Gemeinde Hamma	305	4,10
Gemeinde Urbach	965	12,98
Gemeinde Uthleben	1.179	15,86
Gemeinde Windehausen	548	7,37
	7.436	100,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 06.08.09

gez. W. Heim  
 Verbandsvorsitzender

(B) Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Der Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen hat die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – angezeigt. Diese hat dem Planungsverband den Eingang der Satzung durch Schreiben vom 26.08.09 (Az. 30/082.6-26.09) bestätigt und die Veröffentlichung der Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung zugelassen.

Nordhausen, den 04.09.2009

gez. Claus  
 Landrat (als Leiter der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt, d.h. im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 22/2009 vom 16.09.2009 amtlich bekanntgemacht.

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 14.04.2010

gez. Rinke  
 Oberbürgermeisterin

## Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwEntschS)

### der Stadt Nordhausen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1) und (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisorde (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. Seite 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. Seite 92) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 07.04.2010 folgende

Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung

beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, beziehen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,- €.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,- €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung

beträgt für Jugendfeuerwehrwarte 26,- €. Nordhausen, den 28.04.2010

Stadt Nordhausen

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Nov. 1995 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

gez. Rinke  
 Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**NICHTAMTLICHER TEIL**

**Sportstättenbeantragung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.07.2011**

Die Stadt Nordhausen schreibt die Nutzung für folgende Sportstätten für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 aus:

- Nordhäuser Ballspielhalle
- Werthersporthalle
- Badehaus Nordhausen
- Hohekreuz-Sportplatz
- Kunstrasenplatz im Albert-Kuntz-Sportpark
- Turnhalle der Staatlichen Grundschule „Albert Kuntz“ Salza
- Turnhalle der Staatlichen Grundschule „Niedersalza“
- Turnhalle der Staatliche Regelschule „G.E.Lessing“
- Turnhalle der Staatliche Grund- und Regelschule „Käthe Kollwitz“
- Turnhalle der Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“
- Turnhalle der Petersbergschule-Staatliche Regelschule
- Turnhalle der Staatlichen Grund- und Regelschule „Ost“
- Turnhalle im Ortsteil Sundhausen
- Turnhalle der Staatlichen Grundschule Petersdorf

Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular „Antrag Sportstättennutzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb“.

Dieses ist bis zum 30.6.2010 bei der Stadt Nordhausen, Amt für Kultur, Soziales und Bildung, SG Schulverwaltung, Sport, Gebäude, Markt 15 unter Angabe folgender Inhalte einzurei-

1. Name der Sportstätte
2. Übungstag mit konkreter Angabe der Nutzungsdauer für eine Trainingseinheit
3. Sportart mit konkreten Angaben zum Altersbereich der Teilnehmer

4. (Alter von –bis) durchschnittliche Teilnehmerstärke der Trainingsgruppe
5. Teilnahme an Wettspiel- bzw. Wettkampfkategorie / Freizeitsport

Das Antragsformular ist direkt im Sachgebiet Schulverwaltung, Sport, Gebäude, Tel.: 03631-696493 oder unter [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de) unter der Rubrik Öffentliche Ausschreibungen, Sonstiges, erhältlich.

Bestehende Verträge für das Schuljahr 2009/2010 laufen grundsätzlich am 23.06.2010 aus.

Der Abgabetermin ist unbedingt einzuhalten. Verspätet eingegangene Anträge werden bei der Entscheidungsfindung zweitrangig bearbeitet.

gez. Jendricke  
Bürgermeister



**Antrag Sportstättennutzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gültig ab 1.8. 2010 bis 31.07.2011**

**Antragsteller:**

Sportverein bzw. Nutzer: \_\_\_\_\_

vertreten durch:  
(Name, Vorname des Vorsitzenden) \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. / Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

Fax / Mailadresse: \_\_\_\_\_

**Beantragung:**

Sportstätte (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_

Wochentag  MO  DIE.  MI  DO  FR  SA  SO

Trainingszeit von - bis \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Sportart \_\_\_\_\_

Altersklasse von - bis \_\_\_\_\_

Teilnehmerstärke der Trainingsgruppe (ca.) \_\_\_\_\_

Freizeitsport

Wettkampfsport, bitte Angaben zur Mannschaft / Liga \_\_\_\_\_

Name der verantwortlichen Person / Übungsleiter \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ rechtsverbindliche Unterschrift, Vereinsstempel \_\_\_\_\_

Energieversorgung Nordhausen GmbH  
Ihr Energieversorger.  
Direkt nebenan.



**Guter Service ist für uns eine Frage der Ehre.**

Unsere Mitarbeiter sind direkt vor Ort.

[www.energie-nordhausen.de](http://www.energie-nordhausen.de)



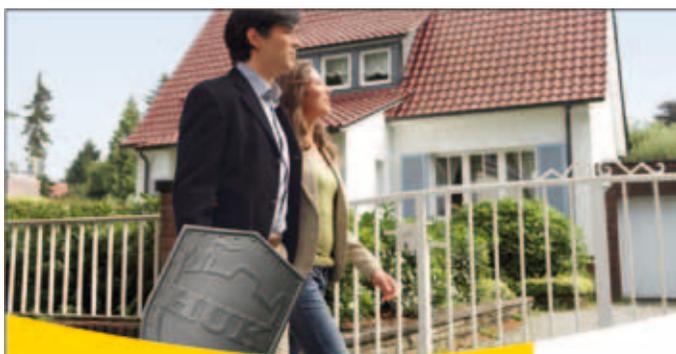
**IMPRESSUM:**

**Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen**

**Herausgeber:** Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

**Satz/Druck/Verteilung:** Härting und Lechte GmbH, Gumpertstraße 6, 99734 Nordhausen

**Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen:** Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).



**Wohn-Riester**

Clever Bausparen mit hoher staatlicher Förderung



Ganz egal, ob Sie schon in den eigenen »4 Wänden« leben oder auf dem Weg zum Wohneigentümer sind: Wohn-Riester bringt Ihnen entscheidende Vorteile.

- Hohe staatliche Zulagen
- Steuervorteile, z B. Sonderausgabenabzug
- keine Einkommensgrenzen

Mit den attraktiven Tarifen der HUK-COBURG-Bausparkasse können Sie Ihren Riester-Profit sogar noch steigern. Jetzt informieren!

**KUNDENDIENSTBÜRO**

**Denis Liebetau**  
Tel. 03631 994974, Fax 03631 463788  
[denis.liebetau@HUKvm.de](mailto:denis.liebetau@HUKvm.de)  
Grimmel 16, 99734 Nordhausen

**VERTRAUENSFRAU**

**Kathleen Ermisch**  
Tel. 03631 475545  
Am Holungsbügel 29  
99734 Nordhausen

Öffnungszeiten:  
Mo., Di., Do. 9.00–12.30 Uhr  
und 13.30–18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 9.00–12.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

